



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Oktober 2024

Resolution 2753 (2024)

**verabschiedet auf der 9764. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Oktober 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die in Somalia erzielten Zugewinne an Frieden und Sicherheit zu konsolidieren, in der Erkenntnis, dass Militäraktionen allein nicht ausreichen werden, um Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Somalia auszuräumen,

betonend, dass sein grundlegendes Ziel darin besteht, den Frieden und die Stabilität in Somalia dadurch zu wahren, dass er die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung unterstützt und die nationalen Prioritäten Somalias voranbringt,

mit Lob für die Bundesregierung Somalias und ihre konzertierten Bemühungen um die Förderung der nationalen Prioritäten, einschließlich ihrer proaktiven Maßnahmen und Initiativen zur Terrorismusbekämpfung und zur Stärkung der nationalen Sicherheit,

betonend, wie wichtig eine wirksame und integrierte Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft für einen langfristigen Frieden ist, unter anderem durch die Stärkung des Kapazitätsaufbaus der Bundesregierung Somalias, um Frieden, Stabilität und Wohlstand zu erreichen und die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2063 der Afrikanischen Union zu unterstützen, und zu diesem Zweck die Vorbereitungen *begrüßend*, die die Bundesregierung Somalias für die Umsetzung des Nationalen Transformationsplans für Somalia für den Zeitraum 2025-2029 trifft, sowie unter Begrüßung der weiteren Umsetzung des Nationalen Rahmenplans für die Anpassung in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen,

unter Hinweis auf Ziffer 3 der Resolution 2705 (2023) betreffend die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), nun Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS) *ermutigend*, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu prüfen, wie sie den Nationalen Transformationsplan Somalias unterstützen kann, um fortgesetzte und anhaltende Entwicklungsfortschritte im



Einklang mit dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der UNSOM, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS), dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS), *hervorhebend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, anderen multilateralen und bilateralen Partnern und Somalia ist, und alle diese Einrichtungen *ermutigend*, die Beziehungen auf allen Ebenen noch weiter zu stärken, unter anderem durch das Koordinierungsforum der Führungsverantwortlichen,

mit dem Ersuchen, dass die UNTMIS während ihrer Übergangsphase gegebenenfalls im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten die Präsenz in ganz Somalia aufrechterhält, soweit angezeigt, um ihr Übergangsmandat zu erfüllen, und eine enge Zusammenarbeit mit Somalia und der Afrikanischen Union sicherstellt, soweit die Sicherheitslage dies zulässt, und *mit dem Ausdruck* seines Dankes und seiner Unterstützung für die weitere Verlegung des Landesteams der Vereinten Nationen nach Somalia, sofern angemessen,

unter Hinweis auf Resolution 2687 (2023) und den Generalsekretär *ermutigend*, gegebenenfalls Optionen zu prüfen, wie die Funktionen der Vereinten Nationen in Somalia im Rahmen des Übergangs der UNTMIS stärker auf staatliche Stellen in Somalia übertragen werden können, etwa durch anhaltende Anstrengungen zur Anwerbung und Einstellung nationaler Bediensteter, wo dies möglich und machbar ist und wo dadurch Effizienzgewinne erzielt werden könnten und der Wissens- und Kompetenztransfer und der nationale Kapazitätsaufbau gefördert werden könnte,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig ein inklusiver Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität in Somalia sind, und unterstreichend, dass die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen unverzichtbar dafür ist, die nationalen Prioritäten voranzubringen und die Aussöhnung, die Sicherheit und den Übergang von der internationalen Sicherheitsunterstützung im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, *unter schärfster Verurteilung* der Terroranschläge in Somalia und den Nachbarstaaten, ferner *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass ISIL/Daesh angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind, und *mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen Somalias und der ATMIS zur Bekämpfung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und *mit der Forderung* an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die uneingeschränkte, rasche, sichere und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen, und *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Besorgnis über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gezielte Angriffe auf Zivilpersonen

einschließlich humanitären Personals, und alle rechtswidrigen Angriffe auf zivile Objekte sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten,

mit der Aufforderung an die Bundesregierung Somalias, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu beschleunigen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die hohe Zahl der verifizierten Fälle der sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern, die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2024/384) dokumentiert sind, einschließlich der hohen Zahl der schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die somalischen Regierungsbehörden, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern weiter zu stärken, unter anderem durch fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, um die im Rahmen der beiden Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes sowie der Tötung und Verstümmelung von Kindern und des Fahrplans zur Beschleunigung ihrer Umsetzung erzielten Erfolge zu konsolidieren, so auch auf lokaler Ebene,

die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, auch weiterhin mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung zusammenzuwirken, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Somalias zu stärken,

unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution [2705 \(2023\)](#), in der er unter anderem der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten nahelegte, die Kooperation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu vertiefen, bei der Fertigstellung der Verfassung auf eine mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Somalias vereinbare Weise voranzukommen, freie und faire nationale und lokale Wahlen vorzubereiten, die politische, nationale und lokale Aussöhnung zu fördern, die Teilhabe und Einbeziehung der Frauen, der Angehörigen von Minderheitenklänen sowie von Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen zu fördern und das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Bewegungsfreiheit, einschließlich der Fähigkeit journalistisch tätiger Personen, ihrer Tätigkeit frei nachzugehen, zu wahren,

unter Hinweis auf die in Resolution [2594 \(2021\)](#) festgelegten Grundsätze für den Übergang von Friedensmissionen der Vereinten Nationen, einschließlich besonderer politischer Missionen,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner zur Fortsetzung ihrer finanziellen und technischen Unterstützung der Staatsbildung und der Friedenskonsolidierung in Somalia im Einklang mit der Nationalen Stabilisierungsstrategie Somalias, den Stabilisierungsplänen auf der Ebene der föderalen Gliedstaaten, dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias, den Entwicklungsplänen für den Sicherheitssektor Somalias zur Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur und dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. August 2024 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats, das den Vorschlag der Bundesregierung Somalias für den Übergang der UNSOM zum Landesteam der Vereinten Nationen über einen Zeitraum von zwei Jahren enthält;

2. *beschließt*, dass die UNSOM, deren Mandat in den Resolutionen [2158 \(2014\)](#) und [2592 \(2021\)](#) festgelegt und zuletzt mit Resolution [2705 \(2023\)](#) verlängert wurde, als Hilfsmision der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS) bezeichnet

wird und dass die UNTMIS den förmlichen Übergang ihrer Aufgaben ab 1. November 2024 einleitet;

3. *beschließt*, dass die UNTMIS die erste Übergangsphase bis 31. Oktober 2025 abschließen wird, wie in dem Mandat vorgesehen, das in den in Ziffer 2 genannten Resolutionen festgelegt, jedoch im Einklang mit den Ziffern 6 und 7, in denen die Übergangsprioritäten für die UNTMIS bestimmt wurden, abgeändert wurde;

4. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 3 festgelegten Maßnahmen die erste von voraussichtlich zwei Phasen des Übergangs von der UNTMIS zu einem Landesteam der Vereinten Nationen bilden, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNTMIS unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort am Ende des voraussichtlich zwei Phasen umfassenden Übergangs, der auf 31. Oktober 2026 terminiert ist, zu beenden;

5. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten Somalias *auf*, während des Übergangs der UNTMIS uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

Prioritäten für den Übergang

6. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 1 genannten Vorschlag der Bundesregierung Somalias, *anerkennt* die Bereiche, die für die Bedürfnisse Somalias während des Übergangs von entscheidender Bedeutung sind, und *ersucht* die UNTMIS, in der ersten Phase ihres Übergangs den folgenden Bereichen Vorrang einzuräumen:

a) Unterstützung der Staatsbildung, einschließlich des Prozesses zur Überprüfung der Verfassung und der Bemühungen um die Durchführung freier und fairer Wahlen durch inklusive und transparente „Eine Person, eine Stimme“-Prozesse, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und politische Leitlinien sowie die Vermittlung eines Dialogs zur Förderung der Aussöhnung;

b) Förderung und Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch den Aufbau institutioneller und personeller Kapazitäten, technische Hilfe und politische Leitlinien;

c) Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen, um die systemweite Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, soweit angezeigt, über die gesamte von den Vereinten Nationen in dem Land bereitgestellte Unterstützung zu gewährleisten;

d) Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Strafvollzug sowie des Sicherheitssektors, unter anderem durch Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe;

e) Koordinierung der internationalen Geberunterstützung in Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Partnern, auch zur Unterstützung der Behörden bei der Bereitstellung der Grundversorgung und bei der Aussöhnung der Gemeinschaften, auch in kürzlich von Al-Shabaab zurückeroberten Gebieten;

f) Koordinierung der Anstrengungen der Vereinten Nationen in Somalia;

g) Koordinierung mit der voraussichtlichen Nachfolgemission der ATMIS mit dem Ziel der schrittweisen und abgestuften Übertragung dieser Aufgaben in der zweiten Phase des Übergangs der Mission, und *ersucht* die UNTMIS, ab 1. November die vollständige Übergabe aller anderen verbleibenden Aufgaben vor Ablauf der zweiten Phase ihres Übergangs zu planen und auf diese Übergabe hinzuwirken;

7. *beschließt*, dass die UNTMIS in der ersten Phase ihres Übergangs die schrittweise und abgestufte Übertragung ihrer nachstehenden Aufgaben auf die Bundesregierung Somalias, das Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Akteure abschließen wird:

- a) Koordinierung der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und Förderung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern, um die Entwicklungs- und Klimafinanzierung in Somalia im Hinblick auf den Klimawandel optimal zu nutzen;
- b) Strategische Politikberatung zur Stabilisierung und zum Disengagement von Kombattantinnen und Kombattanten, zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;
- c) Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus sowie Unterstützung der Anstrengungen Somalias, Vertragsstaat der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden;
- d) Strategische Politikberatung zu Antiminenaaktionen und
- e) technische Beratung und Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Förderung des Kinderschutzes, ausschließlich der nach Resolution [1612 \(2005\)](#) mandatierten Aufgaben, und zur Ermöglichung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe junger Menschen an den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen, an der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung;

Überprüfung und Berichterstattung

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Bundesregierung Somalias einen Fahrplan für den Ablauf der ersten Phase der Übertragung der Aufgaben der UNTMIS an die Bundesregierung Somalias, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere Interessenträger zu erstellen, im Einklang mit den in Ziffer 7 dargelegten Elementen, einschließlich der praktischen Modalitäten für den Übergang, darunter etwa der Abbau des Personals der UNTMIS, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat aktuelle Informationen darüber vorzulegen, indem er diesen Fahrplan in den ersten in Ziffer 9 genannten Bericht aufnimmt;
9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Situation in Somalia und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Übergangsplans, einschließlich der in Ziffer 7 genannten Elemente, durch zwei schriftliche Berichte auf dem Laufenden zu halten, von denen der erste vor dem 30. März 2025 und der zweite vor dem 30. September 2025 vorzulegen ist;
10. *bekundet* seine Absicht, die Fortschritte beim Übergang der UNTMIS auf der Grundlage der Berichterstattung des Generalsekretärs bis zum 31. Oktober 2025 zu überprüfen, um die Beschlussfassung zu dem Zeitplan für die Übergabe der verbleibenden Aufgaben der UNTMIS während der zweiten Phase ihres Übergangs zu unterstützen;
11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.